

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 3 4 7 / 2 0 2 1 / B V

Datum:
29.10.2021

Federführung:
Dezernat III, Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Beteiligung:

Betreff:

**Kalkulation der Gehwegreinigungsgebühren für den
Bemessungszeitraum 01.01.2022 - 31.12.2022**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 16. Dezember 2021

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2021	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	09.12.2021	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

- 1. Der als Anlage 01 beigefügten Gebührenkalkulation (A Grundlagen und Erläuterungen und B Rechnerischer Teil) wird zugestimmt.*
- 2. Der Gemeinderat beschließt den gesamten Inhalt der Gebührenkalkulation. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:*
 - a. Der Gebührenbemessungszeitraum wird vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 für ein Jahr festgelegt.*
 - b. Der Gemeinderat stimmt der in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethode zu.*
 - c. Zur Verzinsung des Anlagekapitals wird der städtisch festgelegte kalkulatorische Zinssatz für 2022 in Höhe von 1,5% verwendet (langjähriges Mittel).*
 - d. Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu, den Anteil des Allgemeininteresses an den Kosten der Gehwegreinigung mit 25% zu berücksichtigen. Der Allgemeinanteil ist über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren.*
 - e. Der Gemeinderat stimmt der Beibehaltung der Vergünstigung für Mehrfachanlieger um den Faktor 0,3 zu. Dieser Anteil ist über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren. Kostenunterdeckungen, die durch unterhalb der Kostenobergrenze liegende Gebührensätze entstehen, werden in Kauf genommen und sind über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren.*
 - f. Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu, die für den Gebührenbemessungszeitraum 2020 ermittelte Unterdeckung in Höhe von 2.674 Euro in voller Höhe im Rahmen der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 auszugleichen.*
- 3. Der Gemeinderat beschließt für den Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022 die folgenden kostendeckenden Gebührensätze bei einem Anteil des Allgemeininteresses an den Kosten der Gehwegreinigung mit 25% (Gebührensatz 2022 je Frontmeter):*
 - Reinigungsklasse 1: 5,16 Euro*
 - Reinigungsklasse 3: 15,48 Euro*
 - Reinigungsklasse 5: 25,80 Euro*
 - Reinigungsklasse 7: 36,12 Euro*

In die kostendeckenden Gebühren ist gemäß der vorliegenden Kalkulation der anteilige Ausgleich der Kostenunterdeckung aus dem Gebührenbemessungszeitraum 2018/2019 sowie der vollumfängliche Ausgleich der Kostenunterdeckung aus dem Gebührenbemessungszeitraum 2020 eingestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• Prognostizierte gebührenfähige Kosten im Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 inklusive anteiliger Ausgleich Vorjahresergebnisse	953.607
Einnahmen:	
• Prognostizierte Gebühreneinnahmen im Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022	829.132
Finanzierung:	
• Prognostizierte Gebühreneinnahmen	829.132
• Allgemeine Haushaltsmittel (Vergünstigung für Mehrfachanlieger laut Satzung)	124.475
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Gebührenbemessungszeitraum der letzten Gehwegreinigungsgebührenkalkulation endet zum 31.12.2021. Dies erfordert eine Neukalkulation der Gehwegreinigungsgebühren.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.11.2021

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.11.2021

25 Kalkulation der Gehwegreinigungsgebühren für den Bemessungszeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022

Beschlussvorlage 0347/2021/BV

Stadträtin Stolz spricht die Staffelung der Reinigungsklassen an. Sie frage sich, ob es gerechtfertigt sei, wenn die Anwohnenden, die den täglichen Müll vor ihrer Haustür bis zur Beseitigung ertragen müssen, auch noch bezahlen müssen. Gebe es hierzu in anderen Städten vielleicht andere Modelle, wie man dies gerechter gestalten könne? Sie bittet die Verwaltung, Stellung zu nehmen, wie die Anwohnenden in den besonders belasteten Bereichen von den Kosten entlastet werden könnten, wenn diese schon den Lärm ertragen müssten.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner sagt zu, das Thema aufzugreifen.

Da es keinen weiteren Aussprachebedarf gibt, stellt Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner den Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung.

Beschlussvorschlag des Haupt- und Finanzausschusses (Arbeitsauftrag fett dargestellt):

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

- 1. Der als Anlage 01 beigefügten Gebührenkalkulation (A Grundlagen und Erläuterungen und B Rechnerischer Teil) wird zugestimmt.*
- 2. Der Gemeinderat beschließt den gesamten Inhalt der Gebührenkalkulation. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:*
 - a. Der Gebührenbemessungszeitraum wird vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 für ein Jahr festgelegt.*
 - b. Der Gemeinderat stimmt der in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethode zu.*
 - c. Zur Verzinsung des Anlagekapitals wird der städtisch festgelegte kalkulatorische Zinssatz für 2022 in Höhe von 1,5% verwendet (langjähriges Mittel).*
 - d. Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu, den Anteil des Allgemeininteresses an den Kosten der Gehwegreinigung mit 25% zu berücksichtigen. Der Allgemeinanteil ist über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren.*

e. Der Gemeinderat stimmt der Beibehaltung der Vergünstigung für Mehrfachanlieger um den Faktor 0,3 zu. Dieser Anteil ist über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren. Kostenunterdeckungen, die durch unterhalb der Kostenobergrenze liegende Gebührensätze entstehen, werden in Kauf genommen und sind über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren.

f. Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu, die für den Gebührenbemessungszeitraum 2020 ermittelte Unterdeckung in Höhe von 2.674 Euro in voller Höhe im Rahmen der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 auszugleichen.

3. Der Gemeinderat beschließt für den Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022 die folgenden kostendeckenden Gebührensätze bei einem Anteil des Allgemeininteresses an den Kosten der Gehwegreinigung mit 25% (Gebührensatz 2022 je Frontmeter):

- Reinigungsklasse 1: 5,16 Euro*
- Reinigungsklasse 3: 15,48 Euro*
- Reinigungsklasse 5: 25,80 Euro*
- Reinigungsklasse 7: 36,12 Euro*

In die kostendeckenden Gebühren ist gemäß der vorliegenden Kalkulation der anteilige Ausgleich der Kostenunterdeckung aus dem Gebührenbemessungszeitraum 2018/2019 sowie der vollumfängliche Ausgleich der Kostenunterdeckung aus dem Gebührenbemessungszeitraum 2020 eingestellt.

Außerdem wird folgender Arbeitsauftrag festgehalten:

Die Verwaltung soll Stellung dazu nehmen, wie man die Anwohnenden in besonders belasteten Bereichen von den Kosten entlasten kann.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung mit Arbeitsauftrag

Sitzung des Gemeinderates vom 09.12.2021

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 09.12.2021

37 Kalkulation der Gehwegreinigungsgebühren für den Bemessungszeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022 Beschlussvorlage 0347/2021/BV

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner verweist auf die ausgeteilte Tischvorlage (Anlage 02 zur Drucksache 0347/2021/BV) und den dadurch erledigten Arbeitsauftrag aus dem Haupt- und Finanzausschuss bezüglich der Fragestellung nach Kostenentlastungen für Anwohnende.

Da es keine weiteren Fragen gibt, stellt Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner den Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung:

Beschluss des Gemeinderates:

- 1. Der als Anlage 01 beigefügten Gebührenkalkulation (A Grundlagen und Erläuterungen und B Rechnerischer Teil) wird zugestimmt.*
- 2. Der Gemeinderat beschließt den gesamten Inhalt der Gebührenkalkulation. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:*
 - a. Der Gebührenbemessungszeitraum wird vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 für ein Jahr festgelegt.*
 - b. Der Gemeinderat stimmt der in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethode zu.*
 - c. Zur Verzinsung des Anlagekapitals wird der städtisch festgelegte kalkulatorische Zinssatz für 2022 in Höhe von 1,5% verwendet (langjähriges Mittel).*
 - d. Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu, den Anteil des Allgemeininteresses an den Kosten der Gehwegreinigung mit 25% zu berücksichtigen. Der Allgemeinanteil ist über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren.*
 - e. Der Gemeinderat stimmt der Beibehaltung der Vergünstigung für Mehrfachanlieger um den Faktor 0,3 zu. Dieser Anteil ist über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren. Kostenunterdeckungen, die durch unterhalb der Kostenobergrenze liegende Gebührensätze entstehen, werden in Kauf genommen und sind über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren.*
 - f. Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu, die für den Gebührenbemessungszeitraum 2020 ermittelte Unterdeckung in Höhe von 2.674 Euro in voller Höhe im Rahmen der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 auszugleichen.*

3. Der Gemeinderat beschließt für den Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022 die folgenden kostendeckenden Gebührensätze bei einem Anteil des Allgemeininteresses an den Kosten der Gehwegreinigung mit 25% (Gebührensatz 2022 je Frontmeter):

- Reinigungsklasse 1: 5,16 Euro*
- Reinigungsklasse 3: 15,48 Euro*
- Reinigungsklasse 5: 25,80 Euro*
- Reinigungsklasse 7: 36,12 Euro*

In die kostendeckenden Gebühren ist gemäß der vorliegenden Kalkulation der anteilige Ausgleich der Kostenunterdeckung aus dem Gebührenbemessungszeitraum 2018/2019 sowie der vollumfängliche Ausgleich der Kostenunterdeckung aus dem Gebührenbemessungszeitraum 2020 eingestellt.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: beschlossen
Nein 1 Enthaltung 1

Begründung:

Die Stadt Heidelberg erhebt Gehwegreinigungsgebühren von Straßenanliegern auf der Grundlage von § 41 Absatz 5 Straßengesetz in Verbindung mit der jeweils aktuellen Gehwegreinigungsgebührensatzung. Es werden aber nur von den Anliegern einer Straße Gebühren für die Reinigung der Gehwege erhoben, deren Straße in dem zur Gehwegreinigungsgebührensatzung gehörenden Straßenverzeichnis aufgelistet ist. Dort erfolgt die Reinigung der Gehwege durch die Stadt Heidelberg. Alle übrigen Straßenanlieger sind selbst zur Gehwegreinigung verpflichtet und daher von der Gebührenpflicht dieser Satzung nicht betroffen.

1. Gebührenanpassung zum 01.01.2022 (Gebührenbemessungszeitraum 2022)

1.1 Kalkulationsgrundlagen

Die von der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung erstellte Gebührenkalkulation ist als Prognose auf Basis der Haushaltsplanungen für das Jahr 2022 erfolgt und als Anlage 01 der Vorlage beigefügt.

Alle Rechts- und Kalkulationsgrundlagen können im Detail den Seiten 3 bis 10 der Gebührenkalkulation (Anlage 01) entnommen werden.

1.2 Ergebnis der Gebührenkalkulation

Ermittlung der Betriebskosten für das Jahr 2022

Die Betriebskosten für die Reinigung der veranlagten Gehwege in Heidelberg liegen wie in der Kalkulation auf Seite 12 (Anlage 01) umfassend dargestellt bei rund 1,254 Millionen Euro und sind im Vergleich zu den Vorjahren gestiegen. Dies beruht insbesondere auf den Mehrkosten für den dauerhaft gestiegenen Reinigungsbedarf und dem höheren Abfallaufkommen im Innenstadtbereich. Hinzu kommen allgemeine Preis- und Tarifsteigerungen sowie Anpassungen bei der allgemeinen Verwaltung. Die einzelnen Kostenarten und Erlöse werden auf den Seiten 8 bis 10 der Kalkulation in Anlage 01 näher erläutert.

Hinsichtlich der Höhe des Anteils der Allgemeinheit besteht für den Gemeinderat ein Ermessensspielraum. Um das diesbezügliche Ermessen zu verdeutlichen, wurden drei Varianten gerechnet. Zum einen wurde die höchstzulässige Gebühr (5% Allgemeinanteil) und zum anderen die Gebühr bei Berücksichtigung des bisher vom Gemeinderat festgelegten Allgemeinanteils von 20% berechnet.

Die Verwaltung hat in einer dritten Variante den Vorschlag zur Anhebung des Allgemeinanteils von bisher 20% auf dann 25% umgesetzt.

Mit diesem Vorschlag übernimmt der städtische Haushalt die in der Innenstadt zusätzlich erforderlichen Aufwendungen (62.694 Euro) im Hinblick auf die Sauberkeit der Stadt und trägt der Tatsache Rechnung, dass diese Aufwendungen überwiegend durch die verstärkte Nutzung des öffentlichen Raums durch die Bürgerschaft und die Gäste Heidelbergs verursacht werden. Die insbesondere in der Innenstadt durch das gestiegene Lärm- und Abfallaufkommen bereits stark belasteten Anwohnerinnen und Anwohner werden somit entlastet.

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Leistungen des Regiebetriebes Reinigung werden in der Anlage 01 auf den Seiten 5 bis 7 näher beschrieben.

Der Anteil der Allgemeinheit in Höhe von 25% beläuft sich für den Kalkulationszeitraum auf einen Betrag von 313.472 Euro (siehe Anlage 01 Seite 13). Dieser Aufwand verbleibt im städtischen Haushalt und ist durch den Gemeinderat zu beschließen.

Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen

Gemäß den Regelungen des § 14 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz müssen Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Gebührenbemessungszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen können innerhalb dieses Fünfjahreszeitraums ausgeglichen werden.

Das Ergebnis des aktuellen Gebührenbemessungszeitraums 01.01.2021 - 31.12.2021 liegt erst 2022 vor, so dass mögliche Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen frühestens in die Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2023 einfließen können.

Die Nachkalkulation für den Zeitraum 2018/2019 hat eine Unterdeckung in Höhe von 42.064 Euro ergeben. Hier hat der Gemeinderat im Rahmen der Kalkulation für den Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2021 - 31.12.2021 sein Ermessen ausgeübt und eine gleichmäßige Verteilung der Unterdeckung auf die verbliebenen möglichen Jahre (2021 bis 2024) beschlossen (Drucksache 0346/2020/BV). Für die Kalkulation für 2022 ergibt sich hieraus eine Steigerung der gebührenfähigen Kosten um ein Viertel der Summe (10.516 Euro; siehe Anlage 01 Seite 13).

Die Nachkalkulation für den Zeitraum 2020 hat eine Unterdeckung in Höhe von 2.674 Euro ergeben. Die Berücksichtigung dieser geringfügigen Unterdeckung in voller Höhe führt zu einer entsprechenden Erhöhung der gebührenfähigen Kosten für das Jahr 2022 (siehe Anlage 01 Seite 13).

1.3 Vorschlag der Verwaltung zur Anpassung der Gebühren

Der Vorschlag der Verwaltung umfasst auch die vollumfängliche Berücksichtigung der Unterdeckung aus 2020 in der Kalkulation für den Zeitraum 01.01.2022 - 31.12.2022 und damit den Verzicht auf eine mögliche lineare Verteilung des Ausgleichs auf die Jahre 2022 - 2025.

Für den Bemessungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 ergibt sich bei der Division der ermittelten gebührenfähigen Gesamtkosten in Höhe von 953.607 Euro durch die Summe der prognostizierten Leistungseinheiten (184.699 m Gesamtfrostmeterlänge) ein kostendeckender Gebührensatz in Höhe von 5,16 Euro/m.

Dies entspricht dem aktuellen Gebührensatz von 5,16 Euro/m, die Gebührensätze für die Gehwegreinigung verändern sich für 2022 demnach nicht. Die detaillierte Ermittlung der gesamten Frontmeterlänge und des Gebührensatzes ist auf Seite 13 der Kalkulation (Anlage 01) dargestellt.

Für die laut Satzung gewährte Vergünstigung für Mehrfachanlieger entsteht im Gebührenbemessungszeitraum ein Gebührenaufschlag in Höhe von insgesamt 124.475 Euro (siehe Anlage 01 Seite 15). Dieser Aufwand verbleibt ebenfalls im städtischen Haushalt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Für die einzelnen Reinigungsklassen ergeben sich im Vergleich zu den bisherigen Gebührensätzen somit folgende Jahreswerte je Frontmeter:

Reinigungsklasse	Gebühr ab 01.01.2022	bisherige Gebühr
1x wöchentlich	5,16 Euro/m	5,16 Euro/m
3x wöchentlich	15,48 Euro/m	15,48 Euro/m
5x wöchentlich	25,80 Euro/m	25,80 Euro/m
7x wöchentlich	36,12 Euro/m	36,12 Euro/m

Insgesamt wird das Gebührenvolumen der Gehwegreinigung auch für 2022 bei circa 829.000 Euro liegen.

Die Gebührentatbestände in § 5 Absatz 1 sind daher nicht zu ändern und es ist keine Änderungssatzung erforderlich.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
QU 1		Solide Haushaltswirtschaft
	+	Begründung Turnusgemäße Überprüfung der Gebührenkalkulation.
SL 11		Ziel/e: Straßen und Plätze als Lebensraum zurückgewinnen, Aufenthaltsqualität verbessern

Begründung:

Anpassung der Kalkulation an die insbesondere in der Innenstadt verstärkte Nutzung des öffentlichen Raums durch die Bürgerschaft und die Gäste Heidelbergs zur Sicherung der Wohn- und Aufenthaltsqualität.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet

Raoul Schmidt-Lamontain

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Gebührenkalkulation inklusive der Anlagen 1 und 2
02	Beantwortung des Arbeitsauftrages aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (Tischvorlage in der Sitzung des Gemeinderates am 09.12.2021)